Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte = Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Band: 13 (1995)

Artikel: Geschlechtsvormundschaft im Kanton Basel-Stadt : zum Rechtsallltag von Frauen - nicht nur im 19. Jahrhundert

Autor: Wecker, Regina

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-871666

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Regina Wecker

Geschlechtsvormundschaft im Kanton Basel-Stadt

Zum Rechtsalltag von Frauen – nicht nur im 19. Jahrhundert

Einleitung

«Es scheint, dass man beim Zusammenschwinden der Hausgewalt Bedenken trug, die Frauen allgemein selbständig zu stellen, insbesondere da zugleich der Verkehr sich mehrte, und die Rechtsgeschäfte verwickelter und schwieriger wurden. So suchte man nach neuen Gründen, um die alte Vormundschaft in Haus und Ehe zu befestigen und zu verallgemeinern und fand sie in der Geschäftsuntüchtigkeit der Frau und in deren Unfähigkeit, das Recht zu unterscheiden vom Unrecht.»[1]
Mit diesen Worten erklärte Eugen Huber, Professor für Privatrecht in Basel und Schöpfer des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), 1893 den Fortbestand der Geschlechtsvormundschaft. Während Männer durch die Rechtsentwicklung des 19. Jahrhunderts «von der Hausgewalt», also der väterlich-familiären Bevormundung befreit wurden, hatte man für Frauen «mit neuen Gründen» die Geschlechtsvormundschaft legitimiert. Unter Geschlechtsvormundschaft im engeren Sinne wird die Bevormundung der nicht verheirateten, d. h. ledigen, verwitweten und geschiedenen Frauen verstanden. Diese Frauen erhielten bis ins 19. Jahrhundert einen Vogt, wie der Vormund im zeitgenössischen Sprachgebrauch hiess.
Die konkrete Verfügungsgewalt der Vögte variierte im 19. Jahrhundert in den verschiedenen Rechtsgebieten, aber auch für die unterschiedlichen Rechtsgeschäfte, stark. Sie reichte von blosser Beistandschaft, in welcher der Vogt im Auftrag der Frauen handelte, bis zur völligen Kontrolle. In den stärksten Formen der Geschlechtsvormundschaft konnte der Vogt nicht nur die Zustimmung zu den Absichten von Frauen verweigern, er konnte sogar gegen ihren Willen und ohne ihren Auftrag über ihren Besitz verfügen. Jedenfalls waren Frauen ohne die Unterschrift des Vogtes nicht rechtsfähig. Das bedeutete auch, dass sie nicht über ihr eigenes Vermögen verfügen konnten, z. T. nicht einmal über ihren Lohn.

Weiterhin konnten Frauen ohne Einwilligung des Vogtes keine Prozesse führen, nicht als Zeuginnen aussagen. Vormund konnte ein männlicher Verwandter sein, aber auch ein anderer von den Behörden vorgeschlagener Mann, auf dessen Wahl die Frauen z. T. keinen Einfluss hatten.

Ausgenommen von dieser Form der Handlungsunfähigkeit war aber im allgemeinen die Gruppe der sogenannten Handels- oder Geschäftsfrauen, die einen Sonderstatus einnahmen, indem man ihnen durch einen gerichtlichen Entscheid die «freie Mittelverwaltung» zugestand.

Neben der Geschlechtsvormundschaft im engeren Sinn, die sich auf nichtverheiratete Frauen bezog, gab es die Vormundschaft des Ehemannes über seine Frau. Diese Form der Rechtsvertretung war der eigentlichen Geschlechtsvormundschaft über die alleinstehenden Frauen vergleichbar, wurde aber nicht immer als solche begriffen oder bezeichnet, wohl weil das Eingehen einer Ehe sozusagen als freiwilliger Gang in die Vormundschaft angesehen wurde oder – wie der Soziologe Ulrich Beck es ausdrückt – weil das «Versprechen der Liebe» die «ständischen Geschlechtsschicksale» mildert.[2] Verheiratete Frauen durften unter dem ordentlichen Güterstand ohne Einwilligung des Ehemannes keine Verträge schliessen, nicht über ihr eigenes Vermögen verfügen, z. T. auch nicht über ihren Verdienst aus Erwerbstätigkeit. Der Vermögensertrag stand in jedem Fall dem Ehemann zu. Name, Gemeinde- und Staatsangehörigkeit der Frau richteten sich nach dem Ehemann. Er bestimmte auch über Aufenthalt und Erziehung der Kinder. Prozesse – ausgenommen in Ehesachen – konnte eine Ehefrau im 19. Jahrhundert in Basel nicht ohne Einwilligung ihres Mannes führen.

Warum machte der «logische Weg» der Entwicklung des Privatrechts, die Verwirklichung der aufklärerischen Forderung nach Gleichheit und Abschaffung ständischer Privilegien bei den Frauen halt? Um diese Frage zu beantworten, möchte ich zunächst auf die Ausgestaltung und Bedeutung der Geschlechtsvormundschaft eingehen und dabei die Motive für ihre lange Beibehaltung analysieren. Anschliessend werde ich die Gründe untersuchen, die dazu führten, die Geschlechtsvormundschaft über nichtverheiratete Frauen abzuschaffen, die eheherrliche Vormundschaft aber bestehen zu lassen. Diese Analyse beider Formen der Bevormundung soll die wechselseitigen Beziehungen zwischen der Rechtssituation verheirateter und nichtverheirateter Frauen verdeutlichen, um so die Auswirkung der Entwicklungen auf Frauen als Geschlecht besser zu erfassen. Die Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Begriffes «Gleichheit» wird den Rahmen der Ausführungen bilden.

Die traditionelle Rechtswissenschaft, aber auch die traditionelle Geschichtswissenschaft hat das Problem der Geschlechtsvormundschaft – von einigen Ausnahmen abgesehen – kaum seiner Bedeutung entsprechend behandelt. Das erscheint uns heute unverständlich, da durch dieses Rechtsverhältnis ein grosser Teil der Bevölkerung von der sogenannt allgemeinen Entwicklung des 19. Jahrhunderts, der Durchsetzung der Prinzipien von Mündigkeit und Gleichheit, ausgeschlossen war. Es zeigt sich damit, dass im Kernbereich des Rechts- und Staatsverständnisses eine Entwicklung als kennzeichnend galt, die für mehr als die Hälfte der Bevölkerung keine Bedeutung hatte. Während die Ungleichheit der Geschlechter im öffentlichen Recht und speziell im Wahlrecht allgemein bekannt ist, scheint die privatrechtliche Ungleichheit kaum erwähnenswert. Dabei heisst die Beibehaltung der Geschlechtsvormundschaft ja nichts anderes, als dass Frauen bei der Ausgestaltung des liberalen bürgerlichen Staates in einem ständischen Abhängigkeitsverhältnis verharrten.

Nicht in allen Schweizer Kantonen waren nichtverheiratete Frauen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch bevormundet oder, wie es damals hiess, «bevogtet». Im Bereich der französischen Rechtstradition hatte die Geschlechtsvormundschaft nicht existiert, aber auch in einigen Deutschschweizer Kantonen war sie im Laufe des 19. Jahrhunderts aufgehoben worden. Als sie, im Bemühen um Rechtsvereinheitlichung, durch ein Bundesgesetz 1881 vollständig abgeschafft wurde, bestand sie gerade noch in Uri und Appenzell. Allerdings hatten einige Kantone sie nur wenige Jahre vorher im Wissen um die kommende gesamtschweizerische Lösung abgeschafft, darunter auch der Kanton Basel-Stadt, auf dessen System der Geschlechtsvormundschaft ich mich im folgenden beziehen werde.[3]

Die eheherrliche Vormundschaft bestand allerdings in allen Kantonen weiter, und für verheiratete Frauen dauerte der ständische Charakter des Geschlechterverhältnisses am längsten, nämlich bis weit ins 20. Jahrhundert.

Die Geschlechtsvormundschaft über unverheiratete Frauen

Die Geschlechtsvormundschaft über unverheiratete Frauen hatte, nach Auffassung der Juristen des 19. Jahrhunderts, ihren Ursprung in der mittelalterlichen Munt.[4] Die Munt wird von ihnen als personalrechtliches Schutz und Vertretungsverhältnis eines Muntherrn über Familien- und Sippenangehörige und über

das Gesinde erfasst. Juristinnen betonen dagegen stärker den Herrschafts- und Gewaltcharakter der Munt.[5] Die Entwicklung von der mittelalterlichen Munt zur Geschlechtsvormundschaft des 19. Jahrhunderts war jedenfalls alles andere als geradlinig. Im 15. Jahrhundert war in Basel von einer zwingenden Geschlechtsvormundschaft nur wenig zu spüren: Frauen erschienen einmal mit, einmal ohne Vormund vor Gericht, nur bei Schenkungen und Verkäufen von Liegenschaften scheint seine Zustimmung nötig gewesen zu sein.[6] Im 17. und 18. Jahrhundert wurden allerdings die Rechte der Frauen eingeschränkt. Der Jurist Albert Ranft führt dazu in seiner Geschichte des Basler Vormundschaftsrechts aus: «[...] es ist auffallend, wie nun seit dieser Zeit die Vormundschaft über Minderjährige und die über Frauen immer mehr und mehr einander genähert wurden.»[7]

Frauen partizipierten auch im 19. Jahrhundert nicht an der bürgerlichen Freiheit zur Selbstregulierung und zur ökonomischen Initiative. Alle volljährigen und unverheirateten, d. h. alle ledigen, verwitweten und geschiedenen Basler Bürgerinnen waren «bevogtet».[8] Es gab im Jahr 1876 im Kanton Basel-Stadt 1447 Vögte, die genaue Anzahl der bevogteten Frauen steht nicht fest, da jeder Vogt mehr als eine Vogtbefohlene haben konnte.[9] Das Vermögen aller bevogteten Frauen betrug zu dieser Zeit 37'063'462 Fr.[10] Also verwaltete jeder Vogt ein Vermögen von durchschnittlich 25'614 Fr. Das Gesamtvermögen entspricht auf dem Liegenschaftsmarkt einem heutigen Kapitalwert von insgesamt 1,5 Mia. Fr. und das durchschnittlich von einem Vogt verwaltete Kapital einem heutigen Wert von 1 Mio. Fr. Das war Kapital, das durch die gesetzliche Regelung in männliche Hand gelegt war. Obwohl es explizit das persönliche Vermögen der Frauen war, hatten jene keine Verfügungsrechte über diesen Besitz. Nur der Zinsertrag stand ihnen zu. In Basel-Stadt wurden die Vögte von den Zünften ernannt und beaufsichtigt. Sie legten jedes Jahr in einer Rechnung, die von den Verwandten der Frau bestätigt werden musste, gegenüber der Zunft Rechenschaft ab. Rekurs- und Gerichtsinstanz war das Waisengericht. Erklärtes Ziel der Vermögensverwaltung war es, das Kapital zu erhalten und wenn möglich zu vergrössern. Das heisst, dass Frauen bloss einen Teil des Vermögens für eigene Zwecke ausgeben oder nutzen konnten, und auch das nur unter besonderen Umständen und mit der Vollmacht ihres Vogtes. Die Geschlechtsvormundschaft wurde zwar immer unter dem Aspekt des Schutzes von Frauen gehandelt, die wirtschaftlichen Interessen treten aber deutlich zutage. Männer und Frauen waren im Kanton Basel-Stadt im Erbrecht gleichgestellt und da war es im Sinne einer Sicherung der männlichen Verfü-

gungsgewalt über das Familienerbe vorteilhaft, wenn man über einen Vogt die «sinnvolle» Verwendung der Mittel einer ledigen Tante, Schwester oder der verwitweten Mutter sicherstellte. Nach ihrem Tode konnte das Vermögen dann in der männlichen Linie weitergegeben werden.

Ich möchte das Funktionieren des Systems der Geschlechtsvormundschaft am Beispiel der Vermögensverwaltung für eine geschiedene Frau aus dem Jahr 1871 aufzeigen. Frau K. besass ein Vermögen von 20'000 Fr., von dem anzunehmen ist, dass es sich um eine Erbschaft aus ihrer Herkunftsfamilie handelte. Sie plante, nach Amerika auszuwandern. Im Protokoll einer Verhandlung vor dem Basler Waisengericht wurde festgehalten: «Da sie und ihr Vater in keinem guten Leumund stehen, so wurde auf Veranlassung der Zunft vom 9. 9. 1871 zwischen ihr und dem Vogt ein Vergleich dafür geschlossen, dass sie auf die Erziehung der Kinder verzichtet, dass von dem ihr zukommenden ganzen Zins, der Zins ab [dem Vermögen von] 10'000 Franken zur Bezahlung der Erziehungskosten verwendet werde. Dieses Kapital bleibt zur Sicherung der Erziehungskosten auch dann in vögtlicher Verwaltung, da sie sich verheiraten oder auf ihr Bürgerrecht verzichten sollte. Sie wollte nun nach Amerika auswandern und die Zunft bewilligte hierfür Fr. 1700.–, von denen sie 700.– sofort erhielt, Fr. 1000.– aber nach Ablieferung der Kinder erhalten sollte, allein sie liess das Geld im Stich und verschwand mit den Kindern, wahrscheinlich mit Vorwissen des Vaters und stellte in New York eine Vollmacht aus, wonach ihr Vater das am 13. 3. 1872 verfallene Kostgeld nebst den verfallenen Zinsen gerichtlich eintreiben solle.»[11]

Der Fall zeigt deutlich einerseits das Funktionieren dieses Systems der Geschlechtsvormundschaft, andererseits aber auch die Schwierigkeiten, die sich in der zunehmend mobilen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts daraus ergaben. Er zeigt also sozusagen Regel und Ausnahme. Zunächst die Ausnahme: dass nämlich Frau K. 1700 Fr. von ihrem Kapital zum persönlichen Nutzen – zur Auswanderung nach Amerika – zur Verfügung gestellt wurden, war in diesem System nicht selbstverständlich. Es kann geradezu als grosszügig bezeichnet werden. Frau K. hatte sich diese Grosszügigkeit aber auch erkauft. Sie hatte ja in dem angeführten Vergleich auf die Hälfte des Zinsertrages verzichtet. Dieses Geld sollte für den Unterhalt ihrer Kinder verwendet werden, die auf Wunsch des Vogtes in Basel bleiben sollten. Sie verzichtet aber nicht nur auf diese Zinsen, sondern auch auf 10'000 Fr., also auf die Hälfte ihres Kapitals. Nun hätte sie zwar dieses Geld als bevogtete Frau ohnehin nicht ohne Einverständnis des Vogtes und der Zunft für sich nutzen können. Aber das Gerichtsprotokoll macht

deutlich, wovor die Zunft mit dem Vergleich schützen wollte: vor ihrer Wiederverheiratung. In diesem Fall wären nämlich ihrem Ehemann Verfügung und Nutzung des Vermögens zugestanden oder in den USA sogar ihr selbst. Es wurde aber auch befürchtet, dass Frau K. auf das Basler Bürgerrecht verzichten würde, um so an das Kapital zu kommen. Denn nur als Baslerin war sie den Basler Zünften unterstellt.

Die Regel, die in diesem Fall besonders deutlich sichtbar wird, war, dass Frauen am Verbrauchen des Vermögens gehindert werden sollten. Es sollte zudem in Basler Kontrolle bleiben. Die Geschlechtsvormundschaft war damit geeignet, das für die wirtschaftliche Expansion des 19. Jahrhunderts nötige Kapital in Basel zu erhalten, in männlicher Hand zu konzentrieren und noch dazu durch die Unterstellung unter die Zünfte wirtschaftspolitischen Überlegungen und Abmachungen zugänglich zu machen. Wie allerdings gerade die letztgenannte Möglichkeit genutzt wurde, ist eine Frage, die noch kaum untersucht ist.

Die Vormundschaften waren auch ein Instrument der Armenpolitik. Im Fall von Frau K. sicherte die Zunft die Erziehungskosten für die Kinder, und zwar, ohne dass das Kapital dafür angegriffen werden musste. In anderen Fällen wurde dafür gesorgt, dass das Kapital möglichst ungeschmälert erhalten blieb, damit auch im Alter für die Frauen vorgesorgt war. Diese Massnahme schonte die Armenkasse der Bürgergemeinde, aber auch den Besitz der nächsten Verwandten.[12]

Selbst wenn Frauen ein Geschäft führten und aus diesem Grunde durch Gerichtsentscheid die sogenannte freie Mittelverwaltung erhielten, waren sie nicht frei von den Vögten. Die Bezeichnung «freie Mittelverwaltung» darf nämlich nicht über die Kontrollmöglichkeiten der Vögte hinwegtäuschen. Allerdings konnten Frauen in diesem Fall über ihren Besitz ohne Vollmacht des Vogtes verfügen, und der Vogt durfte nicht selbständig und ohne Zustimmung seiner Vogtbefohlenen handeln. Aber als Berater musste er über alle ihre finanziellen Aktivitäten unterrichtet werden, und er hatte die Pflicht einzuschreiten, wenn eine Frau mit ihrem Vermögen nicht sparsam umging. Andernfalls konnte er wiederum von der Zunft belangt werden. Konfliktfälle zwischen Vögten, Frauen und den Zünften zeigen, wie man sich einen korrekten Umgang mit dem Vermögen vorstellte. So klagte noch 1875 die Zunft zu Spinnwettern gegen den Vogt einer Witwe auf «Erstattung» von 300 Fr. Bei der Vogtbefohlenen, die ein Vermögen von 92'000 Fr. besass, machte sich «die Tendenz geltend, mehr als den Betrag ihrer Zinsen auszugeben, wobei sie besonders für die Bedürfnisse und die Ausbildung ihres Sohnes bedeutende Summen ausgab, sodass das Vermögen auf Fr. 84'000 sank».[13]

Der Vogt – so die Klage der Zunft – verhinderte trotz mehrmaliger Mahnung nicht, dass die Witwe ihrem Sohn beträchtliche Summen als Darlehen zur Verfügung stellte. Die eingeklagten 300 Fr. hätte sie gegen den expliziten Entscheid der Zunft aus ihrem Vermögen entnommen, ohne dass der Vogt eingeschritten sei. Daher wurde der Vogt angewiesen, die 300.– Fr. entweder aus seinem eigenen Besitz oder aber aus dem Zinsertrag des Witwenvermögens wieder zu ersetzen. Die Frau hatte zwar dem Sohn das Geld nicht geschenkt, sondern nur geliehen, er hatte sich also bei ihr verschuldet. Die Begründung der Zunft, trotzdem so hartnäckig gegen sie vorzugehen, lautete: «Sollte nämlich der Sohn vor der Mutter sterben, würden seine Erben die überschuldete Erbschaft nicht antreten und die Mutter käme mit ihrer Forderung zu Verlust. [...] Wir glauben daher, auch das Interesse der beiden ledigen und durch uns bevogteten Töchter, erheische ein energisches Einschreiten, da auch deren Erbtheil im letztgenannten Falle beträchtlich geschmälert würde.»[14]

Hier wird deutlich, dass die – wie es Beatrix Mesmer formuliert hat – «kollektiven männlichen Interessen»[15] an der Erhaltung des Vermögens und die individuellen Interessen eines Mannes – die des Sohnes – sehr wohl im Gegensatz stehen konnten. Zudem wurden hier die kollektiven Interessen als Interessen von Frauen – nämlich der Mutter und der Töchter – formuliert. Als Individuen würden allerdings die Töchter nie Zugang zum Vermögen haben. Gegen die Mutter konnten in diesem Fall weder der Vogt noch die Zunft sofort vorgehen, weil sie zu der kleinen Zahl der Frauen mit freier Mittelverwaltung gehörte. Üblicherweise folgte einem solchen Streit aber ein Antrag der Zunft, die freie Mittelverwaltung aufzuheben. Schon die Androhung dieser Massnahme dürfte ihre Wirkung nicht verfehlt haben. Solche Drohungen, die durch eine entsprechende Klage untermauert wurden, gab es auch dann, wenn der Vogt mit der Art der Geschäftsführung nicht einverstanden war. So führte ein Vogt in einer Klage an: «Ich hatte Grund anzunehmen, dass Frau S. zu viele Einkäufe macht, oder Artikel zu thut, wofür sie keinen Absatz hat, deshalb habe ich angerathen in dieser Beziehung vorsichtiger zu sein und das Waarenlager auf die couranteren Artikel zu reduzieren, und überhaupt das Geschäft mehr zu vereinfachen, aber ich glaube, dass mein Rath nicht befolgt worden ist.»[16]

317 Frauen hatten 1875 im Kanton Basel-Stadt die freie Mittelverwaltung. Das Gesamtvermögen dieser Frauen ist nicht bekannt, da nur die Hälfte der Zünfte darüber Angaben machen konnte. Das bezifferbare Vermögen betrug immerhin 22'064'625 Fr.[17]

Insgesamt war also das Kapital, das Frauen zwar besassen, über das sie aber nicht frei verfügen konnten, von einer Höhe, die durchaus geeignet war, die Wirtschafts- und Finanzpolitik des Kantons wesentlich zu beeinflussen. Dass die Vögte bei der Anlage der Mündelgelder nicht frei waren, steht fest. So heisst es in einem Beschluss des Waisengerichts: «Wird der Vogt, Dr. H., nach den Anträgen der Zunft zu Schmieden angewiesen, die beanstandete Anlage von Fr. 7'000.– durch eine andere, der Zunft genehme Anlage zu ersetzen [...].»[18] Die Beaufsichtigung der Vögte war absolut notwendig, Betrügereien grösseren Ausmasses und Veruntreuungen wurden verschiedentlich vor den Gerichten verhandelt. Die Zunft haftete jedenfalls nicht mit dem Zunftvermögen. Die Anweisungen der Zünfte über die Art der Anlage konnten also ausschliesslich der Sicherheit des Vermögens gegolten haben. Sie waren aber auch eine Möglichkeit, den Finanzmarkt zu steuern. In welchem Ausmass gegen Ende des 19. Jahrhunderts diese Möglichkeit genutzt wurde, muss ich offen lassen.

Sei es nun das deutlich hervortretende Interesse an der Bindung des Kapitals oder der spürbare Versuch, die Risiken von Jugend, Krankheit oder Alter für die Bürgergemeinde zu minimieren: die wirtschaftlichen Vorteile der Bevormundung von Frauen für die andere Hälfte der Gesellschaft sind offensichtlich.

Das aufklärerische Prinzip der Gleichheit aber verlangte nach Legitimation. Die «Geschäftsuntüchtigkeit» der Frau, ihr wohl angeborenes «Unvermögen, Recht von Unrecht zu unterscheiden» waren «neue Gründe, die alte Vormundschaft zu befestigen», wie Huber sich ausdrückte. Solche Aussagen über die «Defizite» von Frauen waren Teil eines Diskurses über die «Natur der Frauen», über deren «Geschlechtscharakter», der seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts geführt wurde und in dem Frauen als durch ihr Geschlecht in ihren intellektuellen und moralischen Fähigkeiten eingeschränkt dargestellt wurden. Es wurden ihnen dabei gerade die Fähigkeiten abgesprochen – wie es die Philosophin Andrea Maihofer formuliert hat – «die den Menschen im Sinne der Menschen- und Bürgerrechte als Menschen auszeichnen und worauf sich seine Rechte gründen».[19] Der Diskurs war also geeignet, den Ausschluss von Rechten zu legitimieren.

Zwei unterschiedliche Strategien machten es möglich, diesem «eigentlichen Skandalon»[20] der Dialektik des Gleichheitsbegriffs entgegenzutreten: entweder bewiesen Frauen und die Befürworter gleicher Rechte, dass diese Aussagen über Frauen nicht stimmten, dass Frauen gleich intelligent, gleich moralisch, gleich sparsam waren, oder man bewies, dass auch nicht alle Männer intelligent, moralisch und sparsam waren. An der am männlichen Mass gemessenen Gleichheit kam man nicht vorbei.

So wurde im politischen Prozess um die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft im Kanton Basel-Stadt die rhetorische Frage gestellt: «Zeigt etwa die Erfahrung, dass Frauen im Allgemeinen schlechter als die Männer haushalten? Dieser Beweis würde wohl schwierig zu führen sein, und die Bücher der Ersparniskassen dürften wohl leicht etwas anderes zeigen.»[21]

Es wurde mit Gleichheit argumentiert, und zwar mit gleichen Kenntnissen oder gleichen Defiziten. Der Umgang mit dem Begriff war durchaus mit der Argumentationsweise der Aufklärung und der Französischen Revolution vergleichbar. So hatte Olympe de Gouges die rhetorische Frage: «Frauen, was gibt es Gemeinsames zwischen Euch und uns», die sie Männern in den Mund legte, mit «alles» beantwortet und Condorcet die Forderung nach den Bürgerrechten für Frauen wie folgt begründet: «Warum sollte eine Gruppe von Menschen, weil sie schwanger werden kann und sich vorübergehend unwohl fühlt, nicht Rechte ausüben, die man denjenigen niemals vorenthalten würde, die jeden Winter unter Gicht leiden und sich leicht erkälten.»[22]

Nur wer sich als gleich erweist, erhält gleiche Rechte. Offensichtliche Ungleichheiten mussten entsprechenden Defiziten vergleichbar sein, mussten als unwesentlich deklariert werden können. Rechtliche Gleichheit, die Individuen in ihrer Verschiedenheit als Gleiche – als Gleichberechtigte – anerkennt, war diesen Vorstellungen und Interpretationen des Gleichheitsbegriffs fremd. Wesensmässige Gleichheit war eine notwendige Voraussetzung der Partizipation an gleichen Rechten.

Wenn aber schliesslich auch in Basel-Stadt 1876 die Geschlechtsvormundschaft abgeschafft wurde, so war das nicht nur ein Zeichen, dass man in bezug auf das Vermögen Frauen diese Gleichheit zugestand. Die Gleichheit zwischen den Geschlechtern war nicht das einzige, vielleicht nicht einmal das wichtigste Argument. Deutlich wurden in der Diskussion um die Aufhebung der Ge-

schlechtsvormundschaft auch die organisatorischen Schwierigkeiten, die schliesslich die Abschaffung unumgänglich machten. Der Fall der Auswanderung von Frau K. kann als ein Beispiel in diesem Zusammenhang gelten. Die Kontrolle der ökonomischen Aktivitäten von Frauen gestaltete sich mit zunehmender Mobilität schwieriger. An eine Kontrolle der Verwendung des Lohnes war nicht zu denken. Der Lohn aber wurde zur wichtigsten Lebensgrundlage vieler Frauen.

Ausserdem waren die Kantone, die für nichtverheiratete Frauen die Geschlechtsvormundschaft aufrechterhielten, gegen Ende des 19. Jahrhunderts deutlich in der Minderheit. Da aber nicht der Wohnkanton der Frau, sondern ihr Bürgerrechtskanton bestimmend dafür war, ob und in welcher Form sie der Geschlechtsvormundschaft unterstellt war, hätten Geschäftspartner von Frauen, bevor sie ein Geschäft eingingen, umständlich prüfen müssen, ob die Frau überhaupt über ihr Eigentum verfügen konnte und welche Rechte die Gläubiger beim Konkurs hatten. 1872 wurde in Basel-Stadt durch alle Gerichtsinstanzen hindurch einer Frau, die ein Geschäft führte, aber nicht die freie Mittelverwaltung hatte, der Rücktritt von einem Vertrag gestattet, da der Vogt ihn nicht unterschrieben hatte. Das Urteil des Appellationsgerichts wurde ausführlich – wohl zur Warnung für alle Geschäftspartner von Frauen – im Verwaltungsbericht kommentiert.[23] Das war ein sensibler Bereich; er tangierte die erst gerade entstehende Sicherheit des gesamtschweizerischen Handelsverkehrs, bedeutete letztlich jedoch Rechtsunsicherheit und wurde so zu einem starken Argument für die Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft. Staatliche Einheit und Rechtseinheit waren im 19. Jahrhundert zu einem untrennbaren Begriffspaar geworden. Besonders die Vereinheitlichung des Handels- und Verkehrsrechts diente der Förderung der Wirtschaft, war also ein Postulat des liberalen Bürgertums. Auf die Länge liessen sich demgegenüber die partikularistischen Interessen nicht aufrechterhalten. Im Namen der Gleichheit – der Gleichheit der Kantone wohl mehr als derjenigen der Geschlechter – wurde die Geschlechtsvormundschaft über nichtverheiratete Frauen abgeschafft.

Ökonomische Beweggründe hatten dazu beigetragen, dass dieses Rechtsinstitut so lange erhalten blieb, trotz der «allgemeinen» Anerkennung des Postulats der Rechtsgleichheit. In der Sicherung des Vermögens über Generationen hinweg, im Schutz der Armenkasse und im Erhalt des Kapitals in Basel einen Nutzen zu sehen verlangte eine langfristige Perspektive, eine Generationenperspektive. Die Geschlechtsvormundschaft widersprach nämlich nicht selten den kurzfristigeren und individuellen Interessen von Männern. Sobald Männer ihren individuellen Vorteil stärker gewichten durften bzw. sobald diejenigen sozialen Schichten stär-

ker an der politischen Entscheidung beteiligt wurden, für die aufgrund ihrer ökonomischen Lage die kurzfristigen Interessen im Vordergrund standen, schwand das Interesse an der Aufrechterhaltung der Geschlechtsvormundschaft über ledige Frauen. Sie verlor auch für Männer an ökonomischem Nutzen.

Der Fortbestand der ehelichen Vormundschaft

Anders war das bei der ehelichen Vormundschaft. Hier profitierte in der Regel der Ehemann sofort, in der gleichen Generation. Die Abschaffung stand nicht zur Diskussion. Damit ja keine Unsicherheit aufkäme, bestätigten sowohl die kantonalen Gesetze wie auch das Bundesgesetz, dass die eheliche Vormundschaft durch die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft nicht tangiert würde.[24]
Von der Vergrösserung des Handlungsspielraumes, wie er für die unverheirateten Frauen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch die Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft zu beobachten ist, kann daher für die verheirateten Frauen nicht die Rede sein. Im Gegenteil wurden einige für Frauen günstige Bestimmungen des Basler Ehelichen Güterrechts bei der Einführung des ZGB 1912 zugunsten männlicher Privilegien modifiziert. Das Basler Eheliche Güterrecht hatte z. B. die Aufteilung des gemeinsamen Vermögens, des sogenannten Zugewinns, dem Richter überlassen. Der konnte das Vermögen zu gleichen Teilen dem Ehemann und der Ehefrau zusprechen.[25] Nach der Einführung des ZGB war eine hälftige Aufteilung nicht mehr möglich. Das ZGB legte bei ordentlichem Güterstand fest, dass die Ehefrau (oder ihre Erben) ein Drittel, der Ehemann (oder seine Erben) aber zwei Drittel des in der Ehe erwirtschafteten Vermögens erhielten. Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung hatte man die für Frauen ungünstigere Variante der Partikularrechte gewählt. Dafür gibt es neben der Ausgestaltung des ehelichen Güterrechts noch weitere Anzeichen. So war beim Verkauf von Liegenschaften, bei der Verpfändung oder bei sonstiger finanzieller Belastung bisher im Kanton Basel-Stadt die Einwilligung (und Unterschrift) der Ehefrau nötig gewesen. Auch diese Bestimmung gab es im ZGB nicht mehr.
Die Entwicklung erweckt den Anschein, als wollte man die Einschränkung männlicher Vorherrschaft – sprich die Abschaffung der Geschlechtsvormundschaft über Unverheiratete – durch die Abschwächung weiblicher Rechte in anderen Bereichen ausgleichen. Die juristische Leerformel vom «Haupt der Gemeinschaft» erhielt erneut Inhalt: die Bestimmung des Aufenthalts, die Einwilligung zur Auf-

nahme einer Erwerbsarbeit und nicht zuletzt die Pflicht, den Haushalt zu führen, waren jetzt gesetzlich festgelegte Bestandteile der Formel. Im Falle der Auflösung einer Ehe aber war die gesetzlich vorgeschriebene Leistung nur halb soviel wert wie die Arbeit des Ehemannes.

Damit hatten die bürgerlichen Werte Mündigkeit, Individualität und Eigentum für verheiratete Frauen weiterhin keine Berechtigung. Dieser Zustand wurde bis weit ins 20. Jahrhundert aufrechterhalten. Erst die Reformen des Eherechts und die Gleichstellungsgesetzgebung, die 1988 bzw. 1984 in Kraft traten, brachten auf der normativen Ebene grundlegende Änderungen.

Der Fortbestand ständischer Verhältnisse bis ins 20. Jahrhundert muss als Widerspruch zur sonstigen Rechts- und Gesellschaftsentwicklung, vor allem als Widerspruch zum Postulat der Gleichheit und der darauf beruhenden Individualisierung rechtlicher Verhältnisse, angesehen werden. Beweist nun die Tatsache, dass die Geschlechtsvormundschaft im 19. Jahrhundert und die eheherrliche Vormundschaft wenigstens noch kurz vor Ende des 20. Jahrhunderts abgeschafft wurden, dass sie ein Anachronismus waren, der im Gefüge der sich zunehmend als bürgerlich definierenden Gesellschaft dem Gleichheitsideal ebenso weichen musste wie vorher das ungleiche Wahlrecht der Männer, zünftige Vorrechte oder andere Einschränkungen des Eigentumserwerbs?

Das Postulat der Rechtsgleichheit der Geschlechter hat das Rechtssystem verändern können, nicht aber die gesellschaftliche Machtverteilung. Ulrich Beck nennt das die «geschlechtsständige Gesetzmässigkeit der umgekehrten Hierarchie: Je zentraler ein Bereich für die Gesellschaft (definiert) ist, je mächtiger eine Gruppe, desto weniger sind Frauen vertreten; und umgekehrt: als je randständiger ein Aufgabenbereich gilt, je weniger einflussreich eine Gruppe, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass Frauen sich in diesen Feldern Beschäftigungsmöglichkeiten erobert haben. Dies zeigen die entsprechenden Daten in allen Bereichen – Politik, Wirtschaft, Hochschule, Massenmedien usw.»[26] Sichtbar sind trotz rechtlicher Gleichstellung die faktischen Ungleichheiten. Bei der Überwindung des ungleichen Rechtssystems war das Prinzip der Gleichheit eine zentrale Voraussetzung, bei der weiteren Verwirklichung der Gleichberechtigung scheint es ihr aber sogar entgegenzustehen. Ein Teil des dabei auftretenden Widerstands ist dem aufklärerischen Gleichheitsbegriff selbst immanent. Er wurde jedenfalls so interpretiert, dass nur Gleiches gleich behandelt werden darf. Da jede Differenz vom männlichen Mass einer hierarchischen Abwertung gleichkommt, kann der Anspruch auf Gleichberechtigung nur erworben werden, indem offensichtlich

bestehende Ungleichheiten als nebensächlich deklariert werden. Sie dürfen nicht als tatsächliche Abweichung vom männlichen Massstab gewertet werden können. Frauen mussten unter Beweis stellen, dass sie ihr Vermögen ebensogut verwalten konnten wie Männer, dass sie als Ehefrauen zumindest ebensoviel geleistet hatten und damit den gleichen Anspruch auf das Vermögen erwarben, dass den weiblichen «Krankheiten» Geburt und Menstruation männliche Krankheiten wie Gicht und Erkältungen entsprachen. Die Philosophin Andrea Maihofer geht davon aus, dass es auf diese Definition von Gleichheit zurückzuführen ist, wenn Frauen trotz fortschreitender rechtlicher Gleichstellung die gesellschaftliche Gleichberechtigung nicht erreicht haben: «Für Frauen bedeutet das: Sie müssen in ihrer Forderung nach Gleichberechtigung entweder ihr Anderssein bestreiten oder insistieren, dass ihre Verschiedenheit lediglich sekundärer Natur ist, sie ansonsten als Menschen an sich die gleichen Fähigkeiten und die gleiche menschliche Vernunft wie die Männer besitzen.»[27]

Der Bezug auf einen als allgemeingültig gesetzten Massstab wird nicht nur im Bereich der Geschlechterdifferenz verhängnisvoll. Nationale, ethnische und kulturelle Differenzen werden ebenso durch die Norm eines einzigen Masses abgewertet. Differenzierung geht mit Hierarchisierung Hand in Hand, nur Gleichheit eröffnet Aussicht auf faktische Gleichberechtigung.[28] Dieses herkömmliche Gleichheits- und Gleichberechtigungsverständnis führt zur Diskriminierung von Frauen.

*

Wie sind nun die gegenläufigen Entwicklungen im Bereich der Geschlechtsvormundschaft als Ganzes zu bewerten, und wie definieren sie Gleichheit? Die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft erweiterte den Handlungsspielraum alleinstehender Frauen. Die verheirateten Frauen partizipierten nicht an dieser Entwicklung. Im Gegenteil: ihre Rechte wurden zunächst noch eingeschränkt. Dass diese Einschränkung für nochmals 70 Jahre möglich war, obwohl gleichzeitig eine Diskussion um die Gleichheit von Frauen im Rechtssystem geführt wurde, lässt erahnen, wie reduziert das Verständnis von Gleichheit war, wie leicht es fiel, Differenzen zu kreieren oder in ihrer Wichtigkeit zu betonen. Es genügte, Ehefrauen durch ihre Mutterrolle, durch ihre ökonomische Abhängigkeit oder durch ihre Aufgabe im Bereich der Kindererziehung als anders zu definieren, um sie vom Anspruch auf Gleichberechtigung auszunehmen.

Die Diskriminierung von Frauen im Familienrecht wurde nicht als Bruch mit dem

Prinzip der Rechtsgleichheit gesehen, nicht als Etablierung und Schutz männlicher Vorrechte, sondern als Schutz der Institution Ehe. Die Rechtsdifferenzierung, die eine offensichtliche Diskriminierung der unverheirateten Frauen nicht mehr zuliess, erlaubte so, die Fiktion aufrechtzuerhalten, dass die Prinzipien des ZGB, d. h. Eigentumsfreiheit, Vertragsfreiheit und Vererbungsfreiheit, auch für Frauen galten.

Sie trugen dazu bei, dass der traditionelle Gleichheitsbegriff – Gleiches nur Gleichen – weiterhin als tragfähig gelten konnte und einer tatsächlichen sozialen Gleichstellung von Frauen hinderlich blieb.

Anmerkungen

1 Eugen Huber, *System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts*, Basel 1893, Bd. IV, 293 f.

2 Ulrich Beck, Elisabeth Beck-Gernsheim, *Das ganz normale Chaos der Liebe*, Frankfurt a. M. 1990, 40. Die Vormundschaft des Ehemannes über seine Frau gab es ausser in der deutschen Rechtstradition auch im Bereich des englischen Common Law und des französischen Code Civil, die die Geschlechtsvormundschaft über nichtverheiratete Frauen in der vorher umrissenen Form nicht kannten.

3 Vgl. dazu den Aufsatz von Annamarie Ryter in diesem Band.

4 Vgl. dazu: Eugen Huber, *System und Geschichte;* Wilhelm Th. Kraut, *Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts*, 3 Bde., Göttingen 1835–1859; Albert Ranft, *Die Vormundschaft des Basler Stadtrechts von 1590 bis 1880,* Diss., Basel 1928. Weder Kraut noch Huber leiten die Geschlechtsvormundschaft aus dem Römischen Recht ab, das verschiedene Formen der Geschlechtsvormundschaft («tutela mulierum») kannte. Allerdings ist es eher unwahrscheinlich, dass die Verstärkung der Vormundschaft mit der Rezeption des Römischen Rechts in Zusammenhang steht. Ich danke Jürgen Ungern von Sternberg für den Hinweis auf die mögliche Bedeutung der «tutela mulierum».

5 Beispielsweise die Juristin Emma Oekinghaus. Vgl. dazu Ute Gerhard, *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*, München 1990, 164.

6 Albert Ranft, *Die Vormundschaft des Basler Stadtrechts*, 28.

7 Albert Ranft, *Die Vormundschaft des Basler Stadtrechts*, 29.

8 Die rechtliche Grundlage war die Stadtgerichtsordnung von 1719.

9 Um die Auswirkungen der Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft besser abschätzen zu können, hatte man eine Umfrage bei den Zünften gemacht. Staatsarchiv Basel-Stadt (STABS), Vogtei-Akten J1.

10 STABS, Vogtei-Akten J1.

11 STABS, Waisengericht, Protokolle, Gerichtsarchiv V 28, 1866–1875, 432 ff.

12 Vgl. dazu auch Annamarie Ryters Beitrag in diesem Band.

13 STABS, Gerichtsarchiv, LL 7a, Entzug der Freien Mittelverwaltung A–F (Wwe D.-B.).

14 Ibid.

15 Beatrix Mesmer, *Ausgeklammert – Eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts*, Basel 1988, 36.

16 STABS, Gerichtsarchiv, LL 7a, Entzug der Freien Mittelverwaltung S–Z (Wwe S.-S.).

17 Das entspricht einem heutigen Wert von etwa 880 Mio. Fr.

18 STABS, Waisengericht, Protokolle, Gerichtsarchiv V 28, 1866–1875, 424.

19 Andrea Maihofer, «Gleichberechtigung in der Differenz oder Gleichheit und Differenz», in: *Differenz und Gleichheit in Theorie und Praxis des Rechts. Veröffentlichung des 5. schweizerischen feministischen Juristinnenkongresses 1994,* Basel 1995, 20.

20 Liselotte Steinbrügge, *Das moralische Geschlecht*, Weinheim, Basel 1987, 38.

21 Eingabe von Dr. Heimlicher zum Entwurf des Civilgesetzes vom 30. 11. 1866 in STABS, Justizakten B 7.

22 Zit. nach: Hannelore Schröder (Hg.), *Die Frau ist frei geboren*, München 1979, Bd. 1, 56.

23 Verwaltungsbericht des Regierungsrates und Berichte des Appellationsgerichts [...] vom Jahr 1873.

24 Botschaft betr. Entwurf eines Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfreiheit vom 7. Nov. 1879, *Bundesblatt*, 1897, Bd. III, 764 ff.

25 Vgl. dazu Regina Wecker, «‹Die Errungenschaft ist zu gleichen Theilen unter die Parteien zu theilen›. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsvereinheitlichung», in: *Fenster zur Geschichte. Festschrift für Markus Mattmüller*, Basel 1992, 85 ff.

26 Ulrich Beck, Elisabeth Beck-Gernsheim, *Das ganz normale Chaos*, 28.

27 Andrea Maihofer, «Gleichberechtigung», 22.

28 Meine Kritik am Gleichheitsbegriff soll nicht als Bestätigung einer «wesensmässigen», «natürlichen», «biologischen» Geschlechterdifferenz gelten. Wie Geschlecht und Geschlechterdifferenz entstehen oder konstruiert wurden, muss ich für die Fragestellung dieses Artikels ausser acht lassen. Zur Debatte um die soziale Konstruktion von «Geschlecht», von der innovative Denkansätze für die Analyse des Systems der Geschlechterdifferenz und der auf ihm beruhenden Machtdifferenzen ausgehen, vgl. Regine Gildenmeister, Angelika Wetterer, «Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung», in: Gudrun-Axeli Knapp, Angelika Wetterer (Hg.), *Traditionen, Brüche*, Freiburg 1992. Nach einer längeren «Rezeptionssperre» im deutschsprachigen Raum, über die Gildenmeister und Wetterer noch klagen, haben inzwischen die *Feministischen Studien* mit ihrem thematischen Band «Kritik der Kategorie Geschlecht» (Jg. 11, Nr. 2, 1993) und die österreichische Zeitschrift *L'homme* mit dem Heft «Körper» (Jg. 5, No 1, 1994) die Diskussion um Judith Butlers «Gender Trouble» (1990, deutsche Übersetzung: *Das Unbehagen der Geschlechter*, Frankfurt a. M. 1991) weitergeführt.